

Gesetz, einen Voranschusskredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird ein Voranschusskredit von 3'535,365 *M* eröffnet und zwar:

- | | |
|---|----------------------|
| 1) zum Neubau von Kasernen für zwei Bataillone in Augsburg | 1'300,000 <i>M</i> , |
| 2) zum Neubau eines Militär-Arresthauses mit Gerichts-Gebäude
in München | 388,000 <i>M</i> , |
| 3) zur Erweiterung des Exerzierplatzes in Passau | 95,000 <i>M</i> , |
| 4) zur Erweiterung des Exerzierplatzes für die Infanterie und
Erwerbung eines solchen für die Kavallerie in Nürnberg | 380,000 <i>M</i> , |
| 5) zur Erwerbung eines neuen Exerzierplatzes bei Dillingen | 260,000 <i>M</i> , |
| 6) zur Erwerbung eines neuen Exerzierplatzes für die Kavallerie
bei Landsbut | 160,000 <i>M</i> , |
| 7) zur Verlegung und Erweiterung des Schießplatzes in Neu-Ulm | 218,000 <i>M</i> , |
| 8) zur Beschaffung eines neuen Schießplatzes für die Infanterie
in Augsburg | 384,365 <i>M</i> |
| 9) zur Erweiterung des Schießplatzes für die Garnison Ingolstadt | 350,000 <i>M</i> |

Artikel 2.

Zur Deckung des in Artikel 1 bezeichneten Bedarfes, ferner der erforderlichen Mittel für die durch Artikel 1 lit. C des Gesetzes vom 10. März 1878, einen Kredit für außer-

ordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, genehmigte Beschaffung eines neuen Schießplatzes für die Garnison München im Betrage zu 674,000 M ist der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein Anlehen bis zum Betrage von 4'209,365 M aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Anlehens-Aufbringungskosten und der während des Laufes der XV. Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Artikel 3.

Zum Zwecke der Tilgung des nach Artikel 2 aufzunehmenden Anlehens einschließlich der Aufbringungskosten und Zinsen während des Laufes der XV. Finanzperiode sind:

- 1) Zuschüsse aus dem ordentlichen Militär-Etat im Betrage zu 1,139,894 M nach Maßgabe der innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwölf Jahren vom Jahre 1880/81 an jährlich in denselben einzustellenden Raten zu leisten,
- 2) die aus dem Verkaufe eines Theiles des Marsfeldes in München anfallenden Erlöse im Betrage zu 2'114,565 M zu verwenden,
- 3) von der Militär-Verwaltung nachstehende Realitäten, sobald dieselben für den gegenwärtigen Zweck entbehrlich geworden sind, an die Finanz-Verwaltung zu überweisen:
 - a) der militärische Holzhof an der Preysingstraße in München (Artikel 2, Ziffer 6 des Gesetzes vom 10. März 1878),
 - b) das alte Militärgefängniß an der Glockenstraße daselbst,
 - c) der an der Corneliusstraße daselbst gelegene Bauplatz Plan.-Nr. 2279^{1/2},
 - d) das alte Garnisons-Lazareth in Augsburg,
 - e) die kleine und große Kreuzkaserne daselbst,
 - f) die Jesuitenkaserne daselbst,
 - g) der Judenwall mit den Gebäuden am Ragenstabel daselbst,
 - h) der Militär-Holzgarten daselbst.

Die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Zuschüsse und Erlöse sind an die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse als besondere Dotation abzuliefern, über deren Verwendung in den jeweiligen Finanzgesetzen Vorfrage getroffen werden wird.

Artikel 4.

Ueber die Verwendung des in Artikel 1 bewilligten Vorshufkredites und den Vollzug der Deckung und beziehungsweise Tilgung nach Artikel 3 ist jährlich besondere Rechnungs-Nachweisung zu geben.

Gegeben zu München, den 28. Februar 1880.

L u d w i g.

v. Pfretschner. Dr. v. Luk. v. Pfeufer. Dr. v. Fäufle. v. Maillinger. v. Kiedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungs Rath
im k. Staatsministerium des Innern,
Rosenhay.